

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Osdorf-Felm-Lindhöft

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Osdorf-Felm-Lindhöft hat am 27.05.2025 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 42 der Friedhofsatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Osdorf-Felm-Lindhöft und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe dazu.

(5) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig.

§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(6) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen

Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

I.

(Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. **Reihengrabstätte** (eigene Bepflanzung Verlängerung nicht möglich)
 - a) für Särge bis 1,20 m - für 20 Jahre 700,00 €
 - b) für Särge über 1,20 m - für 30 Jahre 1.800,00 €

2. **Reihengrabstätte in Vollrasen** (incl. Rasenmähen, Pflanzstreifen bis 60 cm Breite möglich, Verlängerung nicht möglich)
 - a) für Särge bis 1,20 m - für 20 Jahre 850,00 €
 - b) für Särge über 1,20 m - für 30 Jahre 2.230,00 €

3. **Wahlgrabstätte** (eigene Bepflanzung)
 - a) für 30 Jahre je Grabbreite 1.800,00 €
 - b) Verlängerungsgebühr pro Jahr und Grabbreite 60,00 €
 - Umwandlung zu einer Wahlgrabstätte in Vollrasen
 - c) (incl. Rasenmähen, Pflanzstreifen bis 60 cm Breite möglich) 38,00 €
 - Pro Jahr und Grabbreite

4. **Wahlgrabstätte in Vollrasen** (incl. Rasenmähen, Pflanzstreifen bis 60 cm Breite möglich)
- | | |
|--|------------|
| a) für 30 Jahre je Grabbreite | 2.940,00 € |
| b) Verlängerungsgebühr pro Jahr und Grabbreite | 98,00 € |
5. **Urnenwahlgrabstätte** (eigene Bepflanzung)
- | | |
|-----------------------------|------------|
| a) für 20 Jahre für 2 Urnen | 1.380,00 € |
| b) Verlängerung pro Jahr | 69,00 € |
6. **Urnenwahlgrabstätte in Vollrasen** (incl. Rasenmähen, kein Pflanzstreifen möglich)
- | | |
|-----------------------------|------------|
| a) für 20 Jahre für 2 Urnen | 1.550,00 € |
| b) Verlängerung pro Jahr | 77,50 € |
7. **Rosenallee** (Wahlgrabstätten in Vollrasen, Pflanzstreifen nicht möglich, rasenbündige Grabplatten)
- | | |
|--|------------|
| a) für 30 Jahre je Grabbreite | 2.940,00 € |
| b) Verlängerung pro Jahr | 98,00 € |
| c) Für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre je Grabbreite | 990,00 € |
| d) Verlängerung pro Jahr | 49,50 € |
8. **Himmelsgarten** (incl. Grabfeldunterhaltung, nicht von der Friedhofsverwaltung gesetzte Pflanzen werden kostenpflichtig entfernt, Ausnahme: Familienbäume)
nur rasenbündige Grabplatten möglich
bei den Urnenwahlgräbern und bei Gemeinschaftsbäumen beim Friedhofsträger zu beantragen
bei Erdgrabstätten und Familienbäumen von den Nutzungsberechtigten bei einem Steinmetz in Auftrag zu geben
- | | |
|---|------------|
| a) Wahlgrabstätte für 30 Jahre- je Grabbreite | 2.940,00 € |
| b) Verlängerung pro Jahr | 98,00 € |
| c) Wahlgrabstätte für Särge bis 1,20m für 20 Jahre- je Grabbreite | 990,00 € |
| d) Verlängerung pro Jahr | 49,50 € |
| e) Urnenwahlgrabstätte für 1 Urne für 20 Jahre | 1.740,00 € |
| f) Verlängerung pro Jahr | 87,00 € |
| g) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen für 20 Jahre | 2.200,00 € |
| h) Verlängerung pro Jahr | 110,00 € |
| i) 1/3 Grabplatte mit einem Namen incl. Verlegen | 115,00 € |
| j) ganze Grabplatte mit 1 bis 3 Namen incl. Verlegen | 350,00 € |
| k) Inschrift pro Zeichen | 15,00 € |
9. **Baumbestattung Gemeinschaftsbaum**
- | | |
|---|------------|
| a) für 20 Jahre für 1 Urne | 1.690,00 € |
| b) Verlängerung jährlich (pro Grabstätte) | 84,50 € |
| c) für 2 Urnen für 20 Jahre | 2.200,00 € |
| d) Verlängerung jährlich (pro Grabstätte) | 110,00 € |

10. **Baumbestattung Familienbaum** für bis zu 6 Urnen (incl. Grabfeldunterhaltung)
- a) für 20 Jahre als Vorkauf 250,00 €
 - b) für 20 Jahre incl. Erstbeisetzung einer Urne 3.800,00 €
 - c) für jede weitere Urnenbeisetzung für 20 Jahre 1.400,00 €

11. für eine Urnenbeisetzung von jeweils 1 Urne in
- a) Urnengemeinschaftsanlage 1.700,00 €
 - b) dem Bereich der Urnensozialbestattungen im Auftrag der Ordnungsdienste 300,00 €

Überlassung von Nebenland

12. (Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht) für die Dauer der Nutzungszeit je Grabbreite und Jahr 12,00 €

13. **Wiedererwerb von Nutzungsrechten**

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 3. bis 10. berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung und Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung 35,00 €
2. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die laufende Überwachung seiner Standsicherheit
- a) liegendes Grabmal 66,00 €
 - b) stehendes Grabmal 120,00 €
 - c) liegendes Grabmal bei Gemeinschaftsanlagen und bei Bäumen 55,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. für eine Erdbestattung
- Särge bis 1,20 m 240,00 €
 - Särge über 1,20 m 790,00 €
2. für eine Urnenbeisetzung 220,00 €

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Nutzung des Andachtsraumes pro Tag | 72,00 € |
| 2. Nutzung des Andachtsraumes für eine Trauerfeier | 280,00 € |

Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen wird von Personen, die Glieder einer Gliedkirche der EKD oder die Mitglieder von Religionsgemeinschaften sind, die der Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, nicht erhoben.

- | | |
|--|--------------|
| 3. Zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kleinstkindes in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte (innerhalb der Ruhefrist) | 400,00 € |
| 4. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen | |
| a) liegendes Grabmal | 60,00 € |
| b) stehendes Grabmal | 120,00 € |
| c) Grabmale ab ca. 1m ² Fläche | nach Aufwand |
| 5. Gebühr für die vorzeitige Auflösung einer Grabstätte (frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist) | |
| a) Erdgrabsätte pro Grabbreite und Jahr | 90,00 € |
| b) Urnengrabstätte pro Grabbreite und Jahr | 60,00 € |

V. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|------------------------------------|------------|
| 1. Für die Ausgrabung eines Sarges | 2.300,00 € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne | 600,00 € |

VI. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtenden Gebühren von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8
Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die nachstehende Friedhofsgebührensatzung vom 02.06.2023 außer Kraft.

*

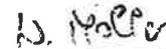
Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Osdorf, den 27.05.2025

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Osdorf-Felm-Lindhöft
Der Kirchengemeinderat


Vorsitzende(r)





(Mitglied)

*

Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen

am 27.05.2025

2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung
kirchenaufsichtlich genehmigt

am 27.06.2025

3. veröffentlicht

am 07.07.25 in der Eckernförder Zeitung

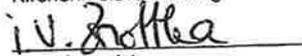
am -11- auf der homepage kkre.de/Friedhöfe

am 08.06.2025 öffentlich ausgelegt im Kirchenbüro
der Kirchengemeinde Osdorf-Felm-Lindhöft

mit Abkündigung im Gottesdienst

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Kirchenkreisverwaltung


Verwaltungsleitung

Rendsburg, 27.06.25

